

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen
vom 01. April 2004**
(In der Fassung der 4. Änderung vom
27.06.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung

Das von der Gemeinde Schlangen errichtete Bürgerhaus soll als Begegnungs- und Versammlungsstätte dazu dienen, das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde zu festigen, zu fördern und fortzuentwickeln. Mit seinen zum Teil von unterschiedlichen Gruppen auch gleichzeitig benutzbaren Raumangeboten soll das Bürgerhaus sich zum gesellschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt der Gemeinde entwickeln.

§ 2

Benutzer

(1) Vereinen, Organisationen, Bürgern und Anderen (nachfolgend Benutzer genannt) kann im Rahmen eines Nutzungsvertrages die Nutzung der Räume des Bürgerhauses gestattet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Nutzung besteht nicht.

(3) Die Nutzung des Raumes 03 und der Bühne ist für private und nichtöffentliche Veranstaltungen nicht möglich.

(4) Die Verwaltung des Bürgerhauses erfolgt durch die Gemeinde Schlangen.

§ 3

Nutzungsbegrenzung

Die Aufnahmekapazität des Bürgerhauses ist auf eine Personenanzahl von 450 begrenzt. Fluchtwege (Notausgänge) sind freizuhalten.

Vor Beginn jeder Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten.

Raumgröße und Personenanzahl

Raum	Größe in m ²	Personen -anzahl ohne Tische	Personen -anzahl mit Tischen

01	95 m ²	90 - 110 Pers.	45 - 60 Pers.
02	165 m ²	160 - 200 Pers.	80 - 100 Pers.
03	200 m ²	200 - 240 Pers.	100 - 140 Pers.
Bühne	75 m ²	---	---

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Der Benutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und die sonstige Ausstattung schonend und pfleglich zu behandeln. Das gleiche gilt für mitbenutzte Außenanlagen. In diesem Sinne wird der Benutzer in geeigneter Weise auf seine Gäste hinwirken.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungs-gemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 5

Besondere Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat Folgendes zu beachten bzw. nach der Nutzung nachstehend aufgeführte Arbeiten durchzuführen:

a) Um die vorherige Nutzung des Bürgerhauses bzw. Teilen davon möglichst nicht oder nur gering zu beeinträchtigen, sind die bereitgestellten Räume erst kurz vor der Veranstaltung zur Einrichtung und Ausgestaltung durch den Benutzer freizugeben.

Die benutzten Räume sind am folgenden Tag bis 10.00 Uhr, sofern an diesem Tag eine

Veranstaltung stattfindet, bis 8.00 Uhr, besenrein der von der Gemeinde beauftragten Dienstkraft (Hausmeister) zu übergeben. Ebenso ist das Umfeld um das Bürgerhaus zu säubern.

- b) Tische und Stühle sind zu säubern und abzuräumen.
- c) Ebenso sind die weiteren benutzten Einrichtungsgegenstände unbeschädigt und vollzählig zu übergeben.
Über etwaige Schäden oder Verluste ist eine Verhandlung aufzunehmen. Unberührt davon bleibt das Recht der Gemeinde, verdeckte Schäden auch noch danach geltend zu machen.
- d) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass Tonwiedergabegeräte nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass kein Lärm nach draußen dringt. Das gleiche gilt für Musikkapellen und dergleichen.
- e) Umzüge, wie z.B. Polonaisen bei Hochzeiten, dürfen nur in den Räumen durchgeführt werden.
- f) Der Benutzer hat seine Gäste oder die Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, dass sie nach Verlassen des Bürgerhauses vor allem während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türemschlagen beim Einsteigen in die PKW, laute Motorengeräusche).
- g) Zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen dürfen bei Veranstaltungen die Fenster des Bürgerhauses nicht geöffnet werden.
- h) Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, ist das Rauchen untersagt.

§ 6

Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schlangen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen entstehen.

(2) Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung Schlangen zu melden. Zerbrochene, beschädigte bzw. entwendete zur Ausstattung gehörende Gegenstände sind der Gemeinde Schlangen zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde Schlangen veranlasst.

(3) Zur Abwicklung etwaiger Schäden kann die Gemeinde von dem Nutzer die vorherige Zahlung einer Kaution verlangen.

§ 7

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Schlangen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Anlagen gem. § 838 BGB. Ausgeschlossen ist die Haftung der Gemeinde beim Ausfall von Versorgungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen, es sei denn, dass die Gemeinde den Ausfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

§ 8

Haftungsfreistellung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Schlangen sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9

Hausrecht

Die von der Gemeinde Schlangen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 10

Anmeldungen

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind vom Benutzer soweit erforderlich alle Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen und alle Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen.

§ 11

Möblierungspläne

Die aushängenden Möblierungspläne sind verbindlich für die Bestuhlung der Räumlichkeiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Schlangen.

§ 12
Ausstattung

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung Schlangen in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Theken und Bars. Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde Schlangen keine Haftung.

§ 13
Bedienung der Anlagen

Die im Bürgerhaus befindliche Heizungs-, Lüftungs- und Tonverstärkeranlage sowie die Trennwände sind nur durch den Hausmeister zu bedienen. Alle übrigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) bedient bzw. benutzt werden.

§ 14
Bewirtung

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung der Gäste **soll** sich der Benutzer eines ortsansässigen Fachbetriebes bedienen. Dem Benutzer wird jedoch gestattet, eigenes Bedienungspersonal einzusetzen.

§ 15
Benutzungsentgelt

Der Benutzer hat das von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzte Benutzungsentgelt ggf. zusammen mit einer Kautions vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 16
Sanktionen

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen die von der Gemeinde beauftragte Dienstkraft (Hausmeister), unverzügliche Einstellung, Änderung bzw. Beseitigung zu verlangen und im Wiederholungsfalle notfalls von dem Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie können des Weiteren den Ausschluss von zukünftiger Nutzung zur Folge haben.

§ 17
Aushang

Diese Benutzungsordnung ist an gut sichtbarer Stelle im Bürgerhaus auszuhängen. Jeder Benutzer soll darüber hinaus vor der Inanspruchnahme auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.

II. Entgeltordnung

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen beschlossen:

A. Tarifsätze

Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt in nachfolgender Höhe erhoben:

1.1 Tarife - Vermietung bis zu 2 Stunden

Raum	
01	34,00 €
02	53,00 €
03	66,00 €
Bühne	26,00 €

1.2 Tarife – Vermietung ab 2 Stunden

Raum	
01	100,00 €
02	132,00 €
03	180,00 €
Bühne	60,00 €

1.3 Bei Nutzung mehrerer Räume gleichzeitig werden die Tarifsätze addiert, für Generalveranstalter/Mehrfachveranstalter (mindesten 1 x monatlich / ohne Mitwirkung des Hausmeisters) und für Schlänger Vereine jedoch max. 400,00 € erhoben.

1.4 Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind oder kulturellen, wissenschaftlichen, bildenden, staatsbürgerlichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wird bei regelmäßig wiederkehrender Veranstaltung ohne Mitwirkung des Hausmeisters (mind. 1 x monatlich) der Tarifsatz um ein Drittel der Gebühr reduziert.

1.5 Vorbereitende Maßnahmen, die im nutzungsbedingten Zusammenhang (Bühnenaufbau, Aufbau von Tischen und Stühlen, Aufbau von Dekorationen) stehen, sind am Tage der Veranstaltung kostenfrei. Für jeden weiteren Vorbereitungstag wird eine Kostenpauschale in Höhe von **15,00 € pro Tag und Raum** erhoben.

Nachbereitende Maßnahmen siehe unter § 5.

1.6 Das Ausleihen von Stühlen, Tischen und Geschirr/Besteck außerhalb des Bürgerhauses erfolgt gegen eine Gebühr.

1.7 Für Verbrauchsmittel wird eine Kostenpauschale in Höhe von 4,00 € pro Stunde Nutzungsdauer erhoben.

2. Sicherheitsleistung/Absagen

2.1 Die Gemeinde Schlangen behält sich vor, für bestimmte Nutzungen des Bürgerhauses eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Ermessen des Vermieters.

2.2 Die Veranstaltungen sind mindestens 8 Tage vor dem geplanten Termin abzusagen. Bei späteren Absagen ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch 20,00 Euro zu zahlen.

B. Entrichtung des Entgeltes

Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsleistung sind grundsätzlich 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

III. Inkrafttreten

- (1) Die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20. September 2012 außer Kraft.

Schlangen, den 03.07.2019

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr